
Allgemeine Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studium an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.09.2022 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 10 Abs.1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) beschlossen und am 07.02.2024 zuletzt geändert:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Studium an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH); spezielle Ordnungen für einzelne Studiengänge gehen dieser Ordnung vor.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die erforderliche Qualifikation für die Teilnahme am Studium wird durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG nachgewiesen.
- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang ist außerdem der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. ²Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache richtet sich nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung. ³Die MHH kann weitere Nachweise als gleichwertig anerkennen. ⁴Der Deutschnachweis entfällt bei Bewerber_innen mit Hochschulzugangsberechtigungen aus Luxemburg, Österreich, Liechtenstein und der deutschsprachigen Schweiz.
- (3) Sofern die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind sie als amtlich beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzers beizubringen.

§ 3

Form und Frist der Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag sowie ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Ausschlussfrist über das hochschuleigene Onlineportal MHH Online Campus bei der Hochschule einzureichen. Ausnahmen gelten für die Zulassungsverfahren, die durch von der Hochschule beauftragte Stellen durchgeführt werden. ²Die von der MHH beauftragten Stellen sind die „Stiftung für Hochschulzulassung“ (www.hochschulstart.de) sowie die „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V.“ (www.uni-assist.de).
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren ist die Angabe einer für das gesamte Bewerbungsverfahren gültigen E-Mail-Adresse erforderlich. ²Mit der Stellung von Anträgen über das Online-Portal willigen Bewerber_innen darin ein, dass ihnen die Zulassungsentscheidung durch Abruf über ein öffentlich zugängliches Netz bekannt gegeben wird (§ 1 Abs.1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und dass sie verpflichtet sind, den Account der von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse während des Zulassungsverfahrens regelmäßig auf den Eingang von Nachrichten der Hochschule zu

- überprüfen. ⁴Bewerber_innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁵Es werden nur vollständig ausgefüllte und über das Onlineportal übermittelte Zulassungsanträge und Anlagen berücksichtigt. ⁶Eine Berücksichtigung von Unterlagen, die in früheren Bewerbungsverfahren eingereicht worden sind, erfolgt nicht. ⁷Werden mehrere Zulassungsanträge für den gleichen Studiengang gestellt, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. ⁸Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungssemesters.
- (3) Das Zulassungsverfahren beginnt mit dem in den Bewerbungsinformationen für den betreffenden Studiengang auf der Website bekannt gegebenen Tag und endet mit dem Vorlesungsbeginn des betreffenden Studiengangs für das jeweilige Fachsemester. Bis zu diesem Zeitpunkt frei gewordene Kapazitäten werden entsprechend nachbesetzt.
 - (4) ¹Nach Abschluss des Hauptverfahrens im jeweiligen Studiengang und Fachsemester rücken Bewerber_innen, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren im Onlineportal MHH Online Campus erklärt haben.

Abschnitt 2

Besondere Antragsverfahren

§ 4

Bevorzugte Zulassung

- (1) Bevorzugte Zulassungen sind möglich, wenn eine Zulassung in einem Studiengang aufgrund eines Dienstes nicht verwirklicht werden konnte oder wenn die Nichtzulassung für den/die Bewerber_in eine unbillige Härte (Härtefallantrag) darstellen würde.
- (2) ¹Bewerber_innen können eine erteilte Zulassung zurückstellen, wenn Sie den Studienplatz aufgrund des Antritts eines anerkannten Dienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienst, FSJ u. a.) nicht annehmen können. ²Die bevorzugte Zulassung aufgrund der bereits erfolgten Zulassung kann nur im Rahmen der beiden auf das Dienstende folgenden Zulassungsverfahren geltend gemacht werden. ⁴Zur Geltendmachung des Anspruchs auf bevorzugte Zulassung sind der zurückgestellte Zulassungsbescheid sowie der Nachweis über den absolvierten Dienst vorzulegen.
- (3) ¹Anträgen auf bevorzugte Zulassung aufgrund eines Härtefalls ist bei Geltendmachung gesundheitlicher Gründe ein ausführliches fachärztliches Attest beizufügen, welches die zwingende Notwendigkeit der sofortigen Zulassung darlegt. ²Das Gutachten soll nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. ⁴Über die Annahme des Härtefallantrags entscheidet die für die Zulassung zum jeweiligen Studiengang zuständige Stelle.
- (4) ¹Anträge auf bevorzugte Zulassung aufgrund eines Härtefalls aus anderen Gründen als den in Abs. 3 beschriebenen sind ebenfalls ausführlich zu begründen. ²Über die Annahme des Härtefallantrags entscheidet die für die Zulassung zum jeweiligen Studiengang zuständige Stelle. ³Sie ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet weitere, für die Entscheidung erforderliche Nachweise anzufordern.

§ 5

Antrag für die Anmeldung zum Studienkolleg

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studienkolleg ist das Vorliegen einer fachlichen Qualifikation, welche gemäß den Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Feststellungsprüfung den fachgebundenen Zugang zu einem der an der MHH angebotenen Studiengänge ermöglicht. ²Voraussetzung für die Anmeldung zum Studienkolleg ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) ¹Die Bewerbung für die Anmeldung zum Studienkolleg ist an die Servicestelle uni-assist e. V. in Berlin zu richten, es sei denn, die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sind von der Servicestelle uni-assist e. V. innerhalb der letzten zwei Vorsemester bereits bestätigt worden. ³In diesen Fällen kann die Bewerbung direkt bei der Hochschule erfolgen (Wiederbewerber_innen).
- (3) ¹Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen müssen bei der Servicestelle innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen vollständig eingegangen sein:
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar und
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

§ 6

Studienplatztausch

- (1) ¹Der Antrag auf Genehmigung des Studienplatztauschs ist auf dem vom Studierendensekretariat bereitgestellten Formular zu beantragen. ²Das Formular ist von beiden Studierenden auszufüllen und zu unterschreiben. ³Die Übermittlung des Antrags an das Studierendensekretariat kann postalisch oder über das E-Mail-Postfach der Bewerbung des/der an der MHH zugelassenen Antragsteller_in erfolgen.
- (2) ¹Ein Studienplatztausch für das 1. Fachsemester ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, wenn gewichtige gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden können. ²Diese liegen vor allem dann vor, wenn der/die Antragsteller_in sich in der Region Hannover in dauerhafter ärztlicher Behandlung befindet, der/die Antragsteller_in gemeinsam mit einem/einer Ehe-/ Lebenspartner_in und/oder einem eigenen Kind in der Region Hannover gemeldet ist oder der/die Antragsteller_in als Fachkraft im medizinischen und/oder pflegerischen Bereich in der Region Hannover tätig ist.
- (3) ¹Der Antrag auf Studienplatztausch für das 1. Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. September gestellt werden. ²Für den Antrag auf Studienplatztausch gelten die Antragsfristen des höheren Fachsemesters.
- (4) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Ordnung sowie
 - bei einem Studienplatztausch in das höhere Fachsemester Nachweis über den ausreichenden Leistungsstand für die Zulassung in das angestrebte Fachsemester,
 - bei einem Studienplatztausch zum 1. Fachsemester Nachweise über die gewichtigen Gründe gem. Abs. 2,
 - bei einem Studienplatztausch zum 1. Fachsemester Nachweis der Antragsteller_innen über die Zulassung an der MHH.²Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

§ 7

Gasthörstudium

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht-immatriulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörer bis zu einem Umfang von 8 Semesterwochenstunden (SWS) aufgenommen werden.
- (2) ¹Der/die Bewerber_in kann die Gasthörer_innenschaft
 - für das Wintersemester bis zum 01. September eines Jahres und
 - für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres beantragen. ²Der Antrag ist in schriftlich auf dem von der MHH zur Verfügung gestellten (Web-)Formular zu stellen. ³Von Gasthörern sind folgende Daten zu erheben:
 - Nachname, Vorname,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Geburtsort,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Fachrichtung des bisherigen Studiums,
 - Bezeichnung der Hochschule sowie
 - ein Lichtbild zur Erstellung des Gasthörausweises.

⁴Der Antrag ist mit dem von der MHH bereitgestellten Formular zu stellen. ⁵Dieses Verfahren kann von der MHH durch ein Online-Antragsverfahren ersetzt werden. ⁶Entsprechende Informationen hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Studierendensekretariats bekannt gegeben.
- (3) Zusätzlich zum Antrag ist ein Lichtbild für die Erstellung des Gasthörer_innenausweises vorzulegen.

Abschnitt 3

Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität

§ 8

Fristen, Voraussetzungen und Antragsabgabe

- (1) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss:
 - für das Sommersemester bis zum 15. April,
 - für das Wintersemester bis zum 15. Oktoberbei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität setzt einen Antrag auf innerkapazitive Zulassung für das gleiche Semester (Winter- oder Sommersemester) sowie das gleiche Fachsemester im selben Studiengang an der MHH voraus.
- (3) Der Antrag auf außerkapazitive Zulassung hat über das Onlineportal MHH Online Campus zu erfolgen.

Abschnitt 4

Inkrafttreten

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.